

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.60 vom 24. September 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.60

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.60 du 24 septembre 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.60 del 24 settembre 2024

Regeste

Die Pflichtigen überliessen ihr Haus in der zürcherischen Gemeinde C (unter Beibehaltung der Nutzniessung) ihren zwei Kindern, wobei sie mit der Tochter – vor Ankunft der Enkel – noch in einer Hausgemeinschaft lebten. Die Pflichtige war im fraglichen Steuerjahr 68 Jahre alt und habe sich bereits im Jahr 2012 nach D [Ausland] abgemeldet, wo sie ein Hotel aufgebaut habe, welches sie seit 2019 betreibe. Der 67-jährige Pflichtige meldete sich im strittigen Steuerjahr 2018 in den Kanton Schwyz ab. Dort will er mit einem Jugendfreund und langjährigen Geschäftspartner in einer 2 1/2-Zimmerwohnung gewohnt haben. Er sei nur noch in beschränktem Umfang seiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, mit dem Ziel, nach Abschluss seiner beruflichen Tätigkeit seiner Frau nach D zu folgen. Unter diesen Umständen und mangels Mitwirkung ist den Pflichtigen der Nachweis der Verschiebung des Lebensmittelpunkts in den Kanton Schwyz nicht gelungen. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Der zürcherische Steueranspruch aus unbeschränkter Steuerpflicht sei für das Steuerjahr 2018 als verwirkt festzustellen.

E. 3

a) aa) In seinem Einspracheentscheid vom 20. Januar 2023 gibt das kantonale Steueramt betreffend die Liegenschaft in der zürcherischen Gemeinde C zu bedenken, dass weiterhin unklar sei, welche Personen in welchen Hausteilen wohnten. Den eingereichten Bestätigungen liessen sich – im Gegensatz zu den Ausführungen in der Zusammenfassung der Pflichtigen ("Zusammenfassung Liegenschaft zürcherische Gemeinde C, Familie A") – genau gegenteilige Aussagen entnehmen. Zudem habe die Tochter in der eingereichten Bestätigung erklärt, dass ab 1. November 2020 in ihrem Hausteil eine weitere (Dritt)Person Wohnsitz genommen habe. Währenddem fraglich sei, wie es sich mit dem Zusatz "in SZ Kinder 2" verhalte, sei hingegen klar, dass im Hausteil der Tochter – neben der vierköpfigen Familie – ohne weiteres zusätzliche Familienmitglieder oder Drittpersonen Wohnsitz haben könnten, was durch die Pflichtigen sinngemäss bestätigt worden sei. bb) Die Pflichtigen hätten im Weiteren ausgeführt, dass die meisten Möbel im Jahr 2017 nach D gezügelt worden seien. Unklar sei diesbezüglich, wie sich die Wohnsituation nach dem Möbeltransport vom 11. November 2017 bis zur Wohnsitzverlegung in den Kanton Schwyz am 31. Oktober 2018 präsentiert habe. Die Möbel seien nicht mehr vor Ort in der zürcherischen Gemeinde C gewesen und es seien auch keine Neuanschaffungen durch die Steuerpflichtigen oder die Tochter nachgewiesen worden. Die Pflichtigen hätten damit ihre Darstellung, wonach der bisherige Haushalt auf sie selbst und die beiden Kinder verteilt

worden sei, nicht belegen können. 2 ST.2023.60

- 10 - cc) Der Pflichtige habe sodann – zusammen mit dem Untermieter E – im Kanton Schwyz eine 2½-Zimmerwohnung im Erdgeschoss bewohnt. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 habe E bestätigt, dass der Pflichtige in den Monaten November und Dezember 2018 etwa zu 60% dort übernachtet habe. Trotz entsprechender Aufforderung hätten die Pflichtigen keine näheren Angaben zum Untermietverhältnis gemacht. In genereller Art und Weise erscheine die behauptete Wohngemeinschaft in einer 2½-Zimmerwohnung zusammen mit E jedoch als unglaubwürdig. Die reine Behauptung, dass sich der Pflichtige und E seit Jahren kennen und gemeinsame Hobbies pflegen würden, reiche als Beweis ebensowenig aus, wie jene, dass der Pflichtige – abgesehen von Besuchen in der [...]filiale – kein einziges Mal mehr in der zürcherischen Gemeinde C gewesen sei. Auch sei die Behauptung des Pflichtigen, wonach die Beibehaltung des bisherigen Arbeitswegs diverse Vorteile (Besuch der Enkelkinder, "store-checks" von [...]filialen) bringe, weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht belegt. Ausserdem erscheine es sehr merkwürdig, dass die "store-checks" immer am gleichen Ort – nämlich in der zürcherischen Gemeinde C – stattfänden. Aus den am 14. Dezember 2022 eingereichten Bankunterlagen würden sich schliesslich auch keine wirtschaftlichen, finanziellen oder persönlichen Beziehungen der Pflichtigen zum Kanton Schwyz bzw. zur dortigen Wohngemeinde entnehmen lassen. Auch gemäss der "Liste Belastungen Bancomat 01.11.18 - 31.12.2019" hätten die meisten Bezüge in der zürcherischen Gemeinde C stattgefunden. Weitere Bezüge seien in anderen zürcherischen Gemeinden, nicht aber im Kanton Schwyz, erfolgt. Entsprechend sei aus diesen Belegen keine definitive Lösung vom bisherigen Wohnort im Kanton Zürich erkennbar, bzw. habe die tatsächliche Wohnsitzverlegung in den Kanton Schwyz nicht nachgewiesen werden können. b) aa) Aus Sicht der Pflichtigen befindet sich der Mittelpunkt der Lebensintessen emotional gesehen dort, wo sich der Ehepartner befindet. Die Pflichtigen hätten ihre Familie und die beruflichen Erfolge durch jahrzehntelange gemeinsame gegenseitige Unterstützung aufgebaut, was naturgemäss enorm verbinde. Ihre Situation sei daher vom Übergang in die Pensionierung in den Jahren 2014/2016 und von der Verlegung des Lebensmittelpunkts nach D geprägt, wo sie nach der Pensionierung hauptsächlich leben wollten. Für den Pflichtigen habe das Domizil im Kanton Schwyz eine Art Zwischenstation auf dem Weg in den Süden dargestellt. Diese sei aber – da er beruflich noch immer recht eingespannt und erfolgreich sei – genügend wichtig und stark, um als wohnsitzbegründend zu gelten. Seine Arbeit im Bereich Grafik, Werbung und 2 ST.2023.60

- 11 - Design erfordere immer wieder die geografische Trennung von seiner Ehefrau. Daher würden sich – wollte man von konkurrierenden Lebensmittelpunkten sprechen – der Kanton Schwyz und D konkurrenzieren, nicht aber die zürcherische Gemeinde C. Das dortige Haus sei den Kindern mit ihren Familien überschrieben, die es bewohnen und ausfüllen würden. Zur Art der Wohngemeinschaft bzw. der aus ihrer Sicht absolut alltäglichen Entwicklung der Familienverhältnisse äusserten die Pflichtigen sich in ihrer Einsprache vom 18. Juli 2022 stichwortartig wie folgt: "Geburt der Enkelkinder, Renovation Haus- teil, erbliche Übertragung der Liegenschaft, Pensionierung der Eltern, allmähliche Verlegung des Lebensmittelpunkts, Übergabe des Mobiliars an die Kinder. 2018 Aufgabe des Wohnsitzes, definitiver Auszug der Eltern." Da die Kinder einen grossen Teil der Möbel und des Hausrats übernommen hätten, habe für den Umzug auch kein Zügelunternehmen in Anspruch genommen werden müssen. Der Umzug sei sukzessive, mit eigenen

Transportmitteln erfolgt und es seien weder Entsorgungen noch Anschaffungen notwendig gewesen. bb) Die Pflichtigen führten weiter aus, von 1982 bis 2017 hätten sie ihren Wohnsitz in zürcherischen Gemeinde C gehabt und direkt auf den nahen Kanton Schwyz gesehen, im besten Wissen um die Steuervorteile, die ein entsprechender Umzug gebracht hätte. Überschlagsmässig berechnet hätten sie einzig von 1999 bis 2017 um die Fr. [...] Steuern bezahlt. Darüber hinaus hätten sie im Kanton Zürich auch ihre Gesellschaftssteuern entrichtet. Ihre Kinder hätten Jahrgang [...] und [...]. Dadurch wäre ab Mitte der 90er Jahre ein Wohnsitzwechsel problemlos möglich gewesen. Ein Wegzug aus steuerlichen Überlegungen sei jedoch nie ein Thema gewesen. Die Pflichtigen seien damit gerade kein Beispiel für die Steuerflucht aus dem Kanton Zürich, um die Pensionskassengelder zu beziehen und nach wenigen Jahren allenfalls zurückzuziehen. Sie hätten – im Gegenteil – ihre gesamten Pensionskassengelder von über Fr. [...] kurz vor dem Wegzug aus dem Kanton Zürich bezogen. cc) Rekursweise liessen die Pflichtigen geltend machen, dass sie mehrere Jahrzehnte in der zürcherischen Gemeinde C, in einem ursprünglich wohl bäuerlichen Landhaus, das in die zwei Wohneinheiten Ost und West aufgeteilt ist, gewohnt hätten. Weil ab dem Jahr 2018 sowohl der Ost- als auch der Westteil von den beiden Nachkommen der Pflichtigen mit ihren je zwei Kindern bewohnt und folglich vollständig in 2 ST.2023.60

- 12 - Anspruch genommen worden sei, hätten die Pflichtigen ausziehen müssen. Die Tochter habe mit ihrem Mann und den Kindern mit den Geburtsjahren [...] und [...] den Hausteil Ost übernommen. Der Hausteil West sei von 2002 bis 2016 an Drittmietler vermietet gewesen. Im Jahr 2017 sei der Sohn mit seiner Frau und den zwei Kindern mit den Geburtsjahren [...] und [...] eingezogen. Vom Auszug aus dem ehemaligen Eigenheim sei in erster Linie der Pflichtige betroffen gewesen, da die Pflichtige bereits seit 2012 in D ein Hotel mit acht Doppelzimmern und neun Angestellten betreibe, dort auch angemeldet sei und mittlerweile praktisch ganzjährig dort lebe. Dieser [Aufenthaltsstatus] der Pflichtigen in D sei gemäss der im Jahr 2012 eingeholten Auskunft bei der Einwohnerkontrolle der zürcherischen Gemeinde C ohne Einschränkung möglich und erlaubt. Vom 1. November 2018 bis Ende 2019 habe die Pflichtige sich in D aufgehalten. Der Pflichtige habe deshalb ab Herbst 2018 eine 21/ -Zimmerwohnung im Kanton 2 Schwyz gemietet, welche er mit seinem langjährigen Freund und Untermieter E geteilt habe. Die beiden würden sich seit der Jugendzeit kennen und hätten seit 40 Jahren auch eine intensive geschäftliche Zusammenarbeit. Im Kanton Schwyz habe der Pflichtige etwas mehr als die Hälfte seiner Zeit verbracht und dabei mehrmals in Restaurants in der Region, nie aber in der zürcherischen Gemeinde C, gespeist, währenddem er die restlichen Tage und Wochen bei seiner Frau in D gelebt habe. dd) Die Pflichtigen bestreiten, dass auch für sie im Hausteil Ost ausreichend Platz zur Verfügung gestanden habe und dass sie folglich dort gelebt hätten. Den eingereichten Plänen sei zu entnehmen, dass mit dem Zusatz "SZ Kinder 2" ein zweiseitig abgeschrägtes, sehr kleines Dachzimmer bezeichnet sei, welches nur über eine schmale Wendeltreppe erreichbar sei. Das Bad befinde sich im 1. Stock und das WC im Parterre. Dieses Dachzimmer habe ab 2018 eine Studentin aus F [Ausland] bewohnt und seit 1. November 2020 lebe dort eine Person im Rahmen eines Programms für Soziales Wohnen mit Familienanschluss in einer Wohngemeinschaft mit der Familie der Tochter. Selbst wenn dieses Zimmer nicht bewohnt wäre, stellte es für die Pflichtigen – aufgrund der steilen Wendeltreppe und der zwei Stockwerke tiefer liegenden Toilette – eine ungeeignete Wohnlösung dar. In der Zeit vom 11. November 2017 bis 1. November 2018 seien einige wenige Möbel weiterhin im Hausteil Ost benutzt worden (erster Transport

von der zürcherischen Gemeinde C nach D am 11. November 2017). Diese seien aufgrund des Weg- 2 ST.2023.60

- 13 - zugs in den Kanton Schwyz in dem seit rund 15 Jahren angemieteten Lager in der zürcherischen Gemeinde C eingelagert und schliesslich am 20. März 2020 nach D transportiert worden. Ab Anfang November 2018 hätten die Tochter und ihr Ehemann ihre eigenen – seit dem Jahr 2013 in demselben Lager zwischengelagerten – Möbel in den Hausteil Ost gezügelt. Aus diesem Grund seien keine Neuanschaffungen notwendig gewesen. Die Möbel, welche den Kindern ab 1. November 2018 zum Gebrauch übergeben worden seien, seien in der Steuererklärung unter dem Titel Liegenschaftsertrag aufgeführt worden. ee) Der Arbeitsplatz des Pflichtigen habe sich in der Stadt Zürich befunden. Versuche, vom neuen Wohnort im Kanton Schwyz über die A3 quer durch die Stadt oder via Nordumfahrung durch den Gubrist nach Zürich Nord zu kommen, hätten gegenüber der Route, welche er beinahe 15 Jahre lang täglich gefahren sei, sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht klare Nachteile gezeigt. Auf der gewählten Route müsse er zwar über den Seedamm, doch sei dieser lediglich 1,5 km lang und in der Regel mit stockendem Verkehr gut berechenbar. Dies gelte auch für die Route via die zürcherische Gemeinde C sowie verschiedene weitere zürcherische Gemeinden sowie für die Oberlandautobahn als weitere Variante. Der sachliche Vorteil zeige sich in der Möglichkeit, die am Weg liegenden sieben [...]filialen – auf der Route entlang der linken Seite des Zürichsees liege lediglich die Filiale G am Weg – zu besuchen. Bei der Firma H, dem Hauptkunden des Pflichtigen, mache dieser regelmässig "store-checks". Zu diesem Zweck habe sich der Pflichtige in den etwa 15 Filialen im nahen Umkreis auf dem Weg zur Stadt jeweils mit dem Personal ausgetauscht. Einkäufe in der Filiale in der zürcherischen Gemeinde C hätten durchschnittlich 1,5 Mal im Monat stattgefunden.

E. 4

a) Sowohl im Einschätzungs- als auch im Einspracheverfahren untersuchte das kantonale Steueramt den Sachverhalt mittels Auflage vom 3. Februar bzw. 19. September 2022 minutiös. Zu diesem Zweck ersuchte es die Pflichtigen um Beantwortung der folgenden Fragen unter Beilage von Nachweisen: [...] Aufgrund dieser detaillierten Auflagen traf das Steuerrekursgericht keine weitere Verpflichtung zur Untersuchung. 2 ST.2023.60

- 14 - b) aa) Die Pflichtigen machen – ohne dies allerdings in irgendeiner Form zu belegen – geltend, dass die Pflichtige sich bereits im Jahr 2012 nach D abgemeldet und dort Wohnsitz genommen habe. Sie betreibe dort ein Hotel. Im Winter 2018/2019 habe sie sich mehrheitlich in D aufgehalten, da der Bau des Hotelteils I beendet worden sei. Im Frühsommer bis Herbst 2019 habe sie aktiv bei der Gästebetreuung mitgeholfen. Reisen in die Schweiz seien lediglich zur Betreuung der vier Enkel unternommen worden. Insbesondere seien die Feiertage wie Weihnachten etc. im Kreise der Enkelkinder und der Familie verbracht worden. In früheren Jahren sei die Pflichtige öfters in die Schweiz gereist. Im Winter 2020 sei eine Ausreise aus D Covid bedingt bis zum Beginn der neuen Gässtesaison unmöglich gewesen. Dies habe sich im Herbst/Winter/Frühling 2020/21 wiederholt. Weder ihren Ausführungen noch den eingereichten Bankbelegen lässt sich ein Aufenthalt der Pflichtigen im Kanton Schwyz entnehmen. Im Gegenteil deutet der Zahlungsverkehr der Pflichtigen darauf hin, dass sie sich während ihrer Besuche in der Schweiz – welche entgegen der Sachdarstellung der Pflichtigen auch im November 2018 und im Jahr 2019 stattgefunden haben – vornehmlich in der zürcherischen Gemeinde C aufgehalten hat (Einsatz der Karte Nr. [...]; vgl. auch die Zusammenstellung der Pflichtigen). Entsprechend

halten die Pflichtigen auch fest, dass sich der Pflichtige die Wohnung im Kanton Schwyz nur mit E teile und diese dementsprechend nicht von drei, sondern bloss von zwei Personen bewohnt werde. bb) Der Pflichtige hingegen habe seinen Lebensmittelpunkt Ende Oktober/Anfang November 2018 von der zürcherischen Gemeinde C in den Kanton Schwyz verschoben. In der Tat befindet sich bei den Akten ein Mietvertrag für die erwähnte 2½-Zimmerwohnung im Erdgeschoss. Der Mietvertrag lautet auf den Pflichtigen und erlaubt explizit die Untervermietung an E. Gemäss dessen besonderen Vereinbarungen sind der Verwaltung die Untermietbedingungen – z.B. durch Vorlage des Untermietvertrags – bekanntzugeben. Entsprechendes hatte das kantonale Steueramt einverlangt. Trotzdem blieben die Pflichtigen sowohl den Untermietvertrag als auch die genaue Schilderung der Wohnverhältnisse, allenfalls mittels bezeichneter Pläne, schuldig. Den Bankbelegen lässt sich immerhin entnehmen, dass die Pflichtigen alle zwei Monate eine Überweisung an die Vermieterin in der Höhe des vereinbarten Mietzinses von Fr. [...] getätigt haben. Eine 21/-Zimmerwohnung besteht nun allerdings gemeinhin 2 aus einem Zimmer und einem kombinierten Wohn-/Essbereich. Eine solch kleine Woh- 2 ST.2023.60

- 15 - nung bietet keine ausreichende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeit für zwei erwachsene Personen, die nicht in einer Liebesbeziehung stehen. Es ist deshalb – auch aufgrund der fehlenden Sachdarstellung seitens der Pflichtigen – nur schwer vorstellbar, dass der Pflichtige seinen Lebensmittelpunkt in eine Wohngemeinschaft in einer derart kleinen Wohnung verlegt haben soll. Das Vorbringen, dass der Pflichtige E seit langer Zeit kenne und eine Wohngemeinschaft schon länger ein Thema gewesen sei, ist wenig überzeugend. Ebenso wenig erklären gemeinsame Interessen und Hobbies, wie z.B. Pilzsammeln, Angeln, Golf, Zigarren, etc., welche sie gemeinsam und hauptsächlich in der Schwyzer Region sowie in G pflegten, einen weitgehenden Verzicht auf Privatsphäre. Auch belegt die Behauptung, dass beide an diesen Orten durch regelmässige Besuche in verschiedenen Kreisen bekannt seien, keine Verlegung des Lebensmittelpunkts. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die beiden seit langer Zeit befreundet sind und bereits vor November 2018 den gemeinsamen Leidenschaften in besagter Umgebung nachgegangen sind. Zudem lässt sich die Behauptung, wonach der Pflichtige nach dem Wohnsitzwechsel kein einziges Mal mehr in einem Restaurant oder – abgesehen von den Besuchen in der [...]filiale – in einem anderen Geschäft in der zürcherischen Gemeinde C gewesen sei, aufgrund fehlender vollständiger Bankbelege für die Zeit vor November 2018, nicht verifizieren. Es ist auch durchaus möglich, dass der Pflichtige auch in der Vergangenheit, d.h. vor November 2018, nie in der zürcherischen Gemeinde C in einem Restaurant gespeist hat. Zudem lassen sich den eingereichten Bankbelegen folgende Einkäufe in der zürcherischen Gemeinde C entnehmen: In der Migros (24.12.2018), in der Konfiserie (27.12.2018) sowie in einer Apotheke (24.6.2019). Schliesslich kamen die Pflichtigen auch der Aufforderung nicht nach, eine Überprüfungsmöglichkeit für die Bestätigung von E zu nennen, wonach der Pflichtige im November und Dezember 2018 unter der Woche ungefähr zu 60% im Kanton Schwyz übernachtet habe. cc) Der Pflichtige erklärte weiter, dass er seinen Arbeitsweg nach Zürich auch nach seinem Wohnsitzwechsel beibehalten habe, da der Verkehrsverlauf auf der Route [...] oder [...] viel berechenbarer und mit klar weniger Staugefahr verbunden sei, als via Stadt oder Nord-Umfahrung. Auch hätten sich regelmässige Besuche bei den Kindern und Enkeln gut verbinden lassen. Ausserdem hätten entlang dieser Route diverse [...]filialen ohne Umweg erreicht und dadurch regelmässige "store-checks" durchgeführt werden können. In der Filiale in der zürcherischen Gemeinde C seien dies ein bis 2 ST.2023.60

- 16 - zwei Besuche pro Monat gewesen. Schliesslich habe der Pflichtige gewohnheitsbedingt weiterhin den Barber-Shop in H besucht. Die als Grund für die Routenwahl genannte Staugefahr dürfte sich bei den behaupteten langen, üblicherweise zehnstündigen oder längeren Arbeitstagen, mit früher Abfahrt und später Rückkehr, in Grenzen halten. Ausserdem lassen sich die behaupteten, regelmässigen Besuche bei den Kindern und Enkeln nur schwer mit den beschriebenen überlangen Arbeitstagen vereinbaren. Auch mutet es, selbst wenn man davon ausgeht, dass "store-checks" in [...]filialen nicht mit mystery-shopping gleichzusetzen sind, doch seltsam an, dass der Pflichtige im Jahr 2019, obwohl offenbar sieben [...]filialen auf dem Arbeitsweg und ca. 15 in dessen nahen Umkreis liegen, mehrheitlich in jener in der zürcherischen Gemeinde C (13 von insgesamt 17 Einkäufen), dreimal in jener in J und einmal in K einen Einkauf getätigt hat. Zudem vermögen die nicht belegten täglichen Mittag- und häufigen Abendessen im Restaurant seines Sohnes, welches sich in L in demselben Haus befunden habe, die Verschiebung des Lebensmittelpunkts in den Kanton Schwyz nicht zu beweisen. Ebenso wenig bildet das Vorbringen, wonach der Pflichtige in der Regel auch am Samstag bis am späten Nachmittag gearbeitet habe und anschliessend ins Golftraining in M oder N und in die Smokerlounge [...] in O und [...] in P gegangen sei, ein Indiz für die Wohnsitzverlegung. Zum einen haben die Pflichtigen – trotz entsprechender Anforderung – die Bankbelege vor November 2018 nicht vollständig offengelegt. Deshalb ist nicht ersichtlich, ob und wie oft in der Zeit vor der behaupteten Wohnsitzverlegung bereits Besuche im Restaurant [...] in O und [...] in P stattgefunden haben. Zum anderen lässt sich den eingereichten Bankbelegen entnehmen, dass der Pflichtige im Jahr 2019 zwar in den besagten Restaurants verkehrte, jedoch – entgegen seiner Behauptung – immer an einem Werk- und nie an einem Samstag. Schliesslich ist – mangels örtlicher Nähe – nicht klar, inwiefern das Vorbringen, wonach der Pflichtige die Sonntage ab März bis Ende Oktober in der Regel als Mitglied im Golfclub Q verbracht habe, die behauptete Verlegung des Lebensmittelpunkts in den Kanton Schwyz belegen sollte. Ausserdem zeugt auch die Tatsache, dass offenbar E für den täglichen Unterhalt im Kanton Schwyz besorgt gewesen sei und auch alle weiteren anfallenden Aufgaben erledigt habe, nicht davon, dass sich der Pflichtige dort einen neuen Lebensmittelpunkt geschaffen hätte. dd) Die Pflichtigen bringen vor, im Hausteil Ost der Liegenschaft in der zürcherischen Gemeinde C ab November 2013 in einer Wohngemeinschaft mit ihrer Tochter und deren Partner sowie deren Kindern gewohnt zu haben. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 leistete die Tochter der Pflichtigen den monatlich vertraglich vereinbarte 2 ST.2023.60

- 17 - ten Mietzins von Fr. [...]. Mit zunehmendem Alter der Enkelkinder seien die Platzverhältnisse eng geworden. Nach dem definitiven Auszug der Pflichtigen Ende Oktober 2018 hätten Eltern und Kinder endlich in getrennten Räumen schlafen können. Bauliche Änderungen seien nach dem Auszug der Pflichtigen keine notwendig gewesen. Im Zusammenhang mit der von den Pflichtigen geschilderten Wohnsituation gilt Folgendes: Zwar lässt sich dem eingereichten Grundrissplan entnehmen, dass sowohl im Erdgeschoss (SZ Kinder 1) als auch im Dachgeschoss (SZ Kinder 2) ein Kinderschlafzimmer vorhanden ist. Doch scheint das Zimmer im Dachgeschoss dennoch nicht den Kindern zur Verfügung gestanden zu haben, soll es doch ab 2018 von einer Studentin bewohnt und ab 2020 an eine Person fremdvermietet worden sein. Gemäss den Pflichtigen sei dieses Zimmer im Dachgeschoss allerdings nicht für sie geeignet gewesen, da es sich hierbei um ein zweiseitig abgeschrägtes, sehr kleines Dachzimmer handle, das nur über eine schmale Wendeltreppe erreichbar sei und sich das Bad im 1. Stock und die Toilette zwei

Stockwerke tiefer, im Erdgeschoss, befinden würde. Zum einen stimmt diese Darstellung nicht mit den eingereichten Plänen, wo- nach sich im Bad im 1. Stock auch eine Toilette befindet, überein. Zum andern bleibt völlig im Dunkeln, in welchem Zimmer die Pflichtigen in der Zeit bis November 2018 gelebt haben sollen und wo die Pflichtige nach ihrem Wegzug nach D während ihrer Aufenthalte in der zürcherischen Gemeinde C geschlafen haben will. Die Pflichtigen befinden sich zwar im Pensionsalter, doch scheinen sie noch voll arbeitstätig und ent- sprechend fit zu sein. Es ist daher nicht ersichtlich, dass und weshalb sie nicht sehr wohl das mit "SZ Kinder 2" bezeichnete Dachgeschosszimmer bewohnt haben könn- ten. Schliesslich sind die behaupteten Untervermietungen – obwohl eine Untervermie- tung gemäss Mietvertrag nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Pflichtigen erlaubt ist – nicht belegt. Trotz entsprechender Auflage ist daher weder der im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2018 selbstgenutzte Anteil noch die neue Nutzung des bisher selbstgenutzten Anteils nachgewiesen. Der Hausteil West war bis Ende September 2016 fremdvermietet. Anschlies- send sei er renoviert worden und werde seit dem Jahr 2017 ausschliesslich vom Sohn der Pflichtigen, seiner Partnerin und deren zwei Kindern bewohnt. Den eingereichten Grundrissplänen lassen sich keine Zimmerbezeichnungen entnehmen und es wurde auch – obwohl in den Jahren 2018, 2019 und 2020 monatliche Mietzinszahlungen von [...] geleistet wurden – kein Mietvertrag eingereicht. Die Wohnsituation im Hausteil West lässt sich folglich mangels vollständiger Mitwirkung nicht belegen. 2 ST.2023.60

- 18 - c) Die vorstehende Würdigung der Gesamtumstände ergibt, dass die geltend gemachte Wohnsitzverlegung in tatsächlicher Hinsicht nicht erstellt ist und als künstlich geschaffen erscheint. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Pflichtigen ihren Mitwirkungspflichten – wie dargelegt – nur teilweise nachgekommen sind. Insbesondere fehlen bis heute die vollständigen Bankauszüge, aus welchen die Zahlungsflüsse der Jahre 2017 und 2018 ersichtlich sind. Ebenso lassen die Pflichtigen eine detaillierte Darstellung der Wohnsituation in der zürcherischen Gemeinde C sowohl für die Zeit vor als auch für jene nach November 2018 sowie eine Darstellung der Umstände im Kanton Schwyz vermissen. Dadurch ist es den Pflichtigen nicht gelungen, das Gericht von den behaupteten Sachumständen zu überzeugen bzw. den Gegenbeweis zu der als sehr wahr- scheinlich erscheinenden Perpetuierung des Wohnsitzes in der zürcherischen Ge- meinde C zu erbringen. Die Pflichtigen haben weder die endgültige Lösung der Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz in der zürcherischen Gemeinde C, noch die Umstände, welche zur Begründung des neuen Wohnsitzes im Kanton Schwyz geführt haben sollen, glaubhaft dargelegt. So waren sie auch im Jahr 2018 weiterhin Nutznie- ser der dortigen Liegenschaft und lebten sie zuvor schon mit der Familie ihrer Tochter in einer Wohngemeinschaft. Ebenso unklar ist, weshalb der Kanton Schwyz, der für den Pflichtigen "eine Art Zwischenstation auf dem Weg in den Süden" dargestellt ha- ben soll, und zu welchem er – aufgrund der langen Arbeitstage in L – gar keine Bezie- hung aufbauen konnte und wo er in einer 2½-Zimmerwohnung mit einem Kollegen in einer Wohngemeinschaft gelebt haben will, Grundlage für einen wohnsitzbegründen- den Lebensmittelpunkt hätte bilden können. Denn auch das Entstehen neuer Interes- sen oder das Weiterführen (alter) Hobbies im Kanton Schwyz und Umgebung reicht nicht für die Annahme einer Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen aus. Dies insbesondere auch nicht vor dem Hintergrund, dass sich für die Pflichtigen der Mittelpunkt der Lebensinteressen dort befinde, wo sich der Ehepartner aufhalte. Die Pflichtige hat sich aber unbestrittenermassen nie im Kanton Schwyz, wohl aber in der zürcherischen Gemeinde C,

aufgehalten. Insgesamt ist es daher nicht auszuschlies- sen, dass die Pflichtigen ihr bisheriges Haus in der zürcherischen Gemeinde C zumin- dest teilweise weiterbewohnt haben. Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass sich der Lebens- mittelpunkt der Pflichtigen nicht in den Kanton Schwyz verschoben hat und die unbe- schränkte Steuerpflicht in der Steuerperiode 2018 unverändert im Kanton Zürich gege- ben war. 2 ST.2023.60

- 19 -

E. 5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädi- gung (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.